

**NEOVIUS**

ADVOKATEN & NOTARE

# **Das Verfahren vor der Personalrekurskommission des Kantons Basel-Stadt**

Dr. Christoph Meyer, LL.M.

Advokat und Lehrbeauftragter Universität Basel

Basel, 11. November 2014

# Inhaltsübersicht

1. Was ist die Personalrekurskommission
2. Wann gelangt man an die PRK?
3. Wie gelangt man an die PRK?
4. Verfahren
5. Rekursthemen
  - 5.1 Rekurs gegen Kündigung
  - 5.2 Rekurs gegen Massnahmen
  - 5.3 Abfindung
6. Verhandlung und Urteil
7. Rechtsmittel

# 1. Was ist die Personalrekurskommission

§ 41 Personalgesetz:

- Vom Regierungsrat gewählte Kommission
- Weisungsunabhängig
- Paritätisch zusammengesetzt
- Präsident und mind. zwei Stellvertreter

Rechtsgrundlagen: Personalgesetz, Personalverordnung

Vgl. auch: Meyer, Staatspersonal,  
Handbuch 2008

## 2. Wann gelangt man an die PRK?

- Rekurs gegen Verfügungen betreffend
  - Massnahmen und vorsorgliche Massnahmen (§§ 24 und 25 PG)
  - ordentliche Kündigung
  - Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses
  - Abfindung (§ 36 Abs. 1 PG)
- Beschwerde bei sexueller Belästigung (§ 16 Abs. 2 PG)
- Abgrenzung: Rekurs gegen andere Anordnungen (z.B. § 12 Abs. 3 PG; Zeugnis etc.; Lohnstreitigkeiten)  
→ OG
- Zuständigkeit: § 1 Abs. 3 PG (Anstalten des Kantons)  
IWB, BVB: ja      Spitäler: nein      bi-kantonale Institutionen: nein

### 3. Wie gelangt man an die PRK?

- Anmeldung des Rekurses innert 10 Tagen  
(§ 40 Abs. 1 PG)
- Begründung innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an  
(§ 40 Abs. 1 PG)
- Fristen sind nicht erstreckbar
- Besonderheit: Vertretung muss beantragt werden  
(§ 41 Abs. 3 PG)

# 4. Verfahren

- Rekurs hat aufschiebende Wirkung
- Ausnahme: Rekurs gegen vorsorgliche Massnahme (§ 13 Abs. 5 PV)  
Rekurs gegen Kündigung in der Probezeit (§ 38 PG)
- Entscheid über aufschiebende Wirkung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 40 Abs. 2 PG)
- Einfaches und rasches Verfahren (§ 40 Abs. 3 PG)
- Geltung von OG und VRPG (§ 40 Abs. 5 PG)
- Untersuchungsmaxime (§ 41 Abs. 4 PG)
- Freie Kognition (§ 41 Abs. 4 PG)
- I.d.R. kein zweifacher Schriftenwechsel (§ 41 Abs. 2 PG)

# 5. Rekursthemen

- Massnahmen, Kündigung, Abfindung
- (sex. Belästigung)
- Hintergrund: Verwaltungsrechtliche Grundsätze
- Übersicht über die Praxis:  
<http://www.arbeitgeber.bs.ch/arbeiten-bei-bs/anonymisierte-entscheide-prk.htm>

# 5.1 Rekurs gegen Kündigung

## a) Ordentliche Kündigung

- Kündigungsgründe nach Ablauf der Probezeit (§ 30 Abs. 2 lit. a – e PG)
- lit. c (ungenügende Leistungen) und lit. d (im Falle wiederholter Pflichtverletzung); Bewährungsfrist notwendig
- Bewährungsfristansetzung kann nicht selbständig angefochten werden (15 PV)
- lit. a: Achtung Sperrfrist von § 37 PG
- Gutheissung heisst Weiterbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 PG)



## b) Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses

- Voraussetzungen gemäss § 32 PG stimmen mit jenen von Art. 337 Abs. 2 OR überein
- Gutheissung heisst Weiterbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 PG)

## c) Kündigung in der Probezeit

- Voraussetzung nur: Eignung oder Fähigkeit fehlt
- Darf nicht willkürlich oder missbräuchlich sein
- Gutheissung: Entschädigung von maximal 3 Monatslöhnen (§ 38 PG)  
Keine Weiterbeschäftigung;  
(deshalb auch keine aufschiebende Wirkung)

## d) Spezialthema: § 34 PG

Automatische Beendigung nach 16-monatiger Arbeitsverhinderung  
ohne Kündigung

## 5.2 Rekurs gegen Massnahmen

- § 24 PG: Verweis, Versetzung
- § 25 PG: Versetzung oder Freistellung als vorsorgliche Massnahmen  
→ Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs. 5 PV)

## 5.3 Abfindung

- Bei Kündigungen gemäss § 30 Abs. 2 lit. a PG (Verhinderung an der Aufgabenerfüllung) und § 30 Abs. 2 lit. b PG (Stellenaufhebung) wird eine Abfindung festgelegt
- Gesetzliche Grundlage ist § 36 Abs. 3 PG
- § 16 PV verweist auf Richtttabelle

## 6. Verhandlung und Urteil

- Verhandlung ist nicht öffentlich (§ 41 Abs. 3 PG)
- Es können Zeugen und Auskunftspersonen befragt werden
- Noven sind grundsätzlich zulässig
- Mündliche Eröffnung des Entscheids
- Verfahren ist kostenlos, ausser bei Mutwilligkeit (§ 40 Abs. 4 PG)
- Parteientschädigung gemäss Verwaltungsgebührenverordnung (§ 24 PV)
- (Verfahren wegen sexueller Belästigung, § 41 Abs. 9 PG)
- Nach Verhandlung wird ein Dispositiv zugestellt (§ 41 Abs. 6 PG)

# 7. Rechtsmittel

- Anstellungsbehörde (§ 40 Abs. 3 PG) oder Mitarbeiter können Rekurs erheben innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht (§ 41 Abs. 6 PG)
- Nach Erhalt des Entscheids ist innert 30 Tagen Rekursbegründung einzureichen (§ 41 Abs. 7 PG); nicht erstreckbar
- Verwaltungsgericht behandelt Angelegenheit gemäss § 43 PG

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Christoph Meyer, LL.M.

Advokat

Hirschgässlein 30, 4051 Basel

[Christoph.Meyer@neovius.ch](mailto:Christoph.Meyer@neovius.ch)

061 271 27 70